

Staatliches Schulamt für den Landkreis Marburg-Biedenkopf,
Robert-Koch-Str. 17, 35037 Marburg

An alle Schulen
im Aufsichtsbereich

Datum	2004-12-01
Unser Zeichen	036-200-230
Ansprechpartner/in	Herr Jeide
Zimmer-Nr.	204
☎ 06421 616	06421 / 616 516
Fax: 06421 616	06421 / 616 524
E-Mail	b.jeide@mr.ssa.hessen.de

Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Schulfahrten

Relativ häufig wird aus Rückfragen von Eltern oder Schülern/innen bei meiner Behörde deutlich, dass seitens der Schulen die Teilnahme an Schulfahrten für verpflichtend erklärt wird.

Ich mache darauf aufmerksam, dass angesichts der Rechtsprechung des höchsten hessischen Verwaltungsgerichts, nämlich des Verwaltungsgerichtshofs Hessen in Kassel, von einer solchen Teilnahmeverpflichtung nicht gesprochen werden kann.

**Zitat aus dem Beschluss des VGH Hessen in Kassel vom 17.06.1999,
Az.: 7 UE 299/99:**

"Weder das Erziehungsrecht der Eltern (Art. 6 Abs. 2 GG, Art. 55 Satz 1 HV) noch die allgemeine Handlungsfreiheit der Schüler (Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 1 HV) erfahren eine Einschränkung durch eine Pflicht zur Teilnahme an Schulfahrten. **Denn die Teilnahme ist - wovon auch der Beklagte zu 1) ausgeht - freiwillig.** Dem steht § 69 Abs. 4 Satz 1 HSchG nicht entgegen, wonach die Schülerinnen und Schüler insbesondere verpflichtet sind, regelmäßig am Unterricht und den pflichtmäßigen Schulveranstaltungen teilzunehmen. **Hierunter fallen Schulfahrten, jedenfalls soweit die Eltern ihre Zustimmung zur Teilnahme ihres Kindes verweigern, nicht.** So dürfen auch - wie bereits angeführt - nach Abschnitt IV Nr. 2 der Anlage 1 zur Verordnung über die Aufsicht der Schüler vom 28. März 1985 (ABl. S. 185) alle Veranstaltungen von mehrtägiger Dauer, Übernachtungen in Zelten, Radwanderungen und Wassersport einschließlich Baden, Eissport, Benutzung von Ski, Rodel und Schlittschuhen bei Wanderungen und Wanderungen im Hochgebirge nur mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten durchgeführt werden, ohne dass von den Erziehungsberechtigten eine besondere Begründung für die Versagung der Zustimmung verlangt wird. **Demgemäß ist Ziffer IV.1.3. des Wandererlasses, wonach Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen an Veranstaltungen nicht teilnehmen, den Unterricht anderer Klassen oder Kurse besuchen, dahingehend zu verstehen, dass eine fehlende Zustimmung der Eltern zur Teilnahme an der Schulfahrt einen zwingenden Hinderungsgrund darstellt. Im Übrigen entspricht es - soweit ersichtlich - allgemeiner Ansicht, dass die Teilnahme an einer Schulfahrt grundsätzlich freiwillig ist** (s. etwa OVG Rheinland-Pfalz, U. v. 22.05.1985 - 2 A 87/84 - SPE 770 Nr. 11; KG Berlin, U. v. 31.03.1977 - 8 U 2266/76 - SPE VI F V; VG Gelsenkirchen, U. v. 24.10.1984 - 4 K 2609/84 - SPE 770 Nr. 9)." **Zitatende**

- 2 -

Telefonvermittlung: Telefonvermittlung
Schulpsychologischer Dienst
06421 616-500 06421 616-530

Sprechzeiten:
Mo,Di,Do: 8.00-12.30, 13.30-15.30
Mi: 8.00-11.00, Fr: 8.00-12.00



Bunsenstrasse
Elisabethkirche

Haltestellen
Linien 1,2,3,6,7,C
Linien 1,2,3,4,5,7

Der Umstand, dass der in dem Gerichtsbeschluss erwähnte "Wandererlass" inzwischen im Herbst 2003 durch einen neu gefassten Erlass und durch dazu ergangene Hinweise ersetzt wurde, ändert an dieser Einschätzung nichts, weil die entsprechenden Regelungen inhaltlich nicht verändert wurden.

Es kommt also in keiner Weise auf die Gründe an, welche für die Eltern für die Versagung ihrer Zustimmung maßgeblich sind. Diskussionen mit den Eltern z. B. darüber, ob die von ihnen angegebenen religiösen bzw. weltanschaulichen Gründe überzeugen, bzw. gar die Behauptung, solche Gründe beseitigten nicht die (angebliche) Teilnahmepflicht, liegen deshalb "neben der Sache" und verlaufen sowieso erfahrungsgemäß meist "fruchtlos".

Wenn sich die Eltern nicht **im Rahmen von Beratung** durch Lehrkräfte/Schulleitung von der Sinnhaftigkeit und von den zu erwartenden positiven Auswirkungen der Teilnahme an Schulfahrten überzeugen lassen, muss die Entscheidung der Eltern ohne Nachteile für das Kind und seine Eltern akzeptiert werden, abgesehen von der Schulpflichterfüllung durch Teilnahme an dem "Ersatzunterricht" in anderen Klassen. Insoweit ist die Versagung der gemäß III.3. des neuen Erlasses vom 15.09.2003 (ABl. S. 715) zwingend erforderlichen Zustimmung der Eltern als "anderer wichtiger Grund" für die Nichtteilnahme im Sinne der Regelung unter I.2.8 anzusehen mit der Folge, dass der Unterricht in anderen Klassen zu besuchen ist.

Selbstverständlich sollte im Rahmen intensiver Beratung versucht werden, den Eltern die pädagogische Konzeption der Schulfahrten zu verdeutlichen, wie sie auch in der Vorbemerkung zum maßgeblichen Erlass erwähnt ist ("Als Teil der pädagogischen Konzeption fördern sie gemeinsame neue Erfahrungen und Erlebnisse, sie tragen dazu bei, das gegenseitige Verständnis zu vertiefen und den Gemeinsinn zu fördern.")

Speziellere Ausformulierungen der jeweiligen pädagogischen Zielrichtungen für die verschiedenen Arten von Schulfahrten finden sich in den Hinweisen für Lehrkräfte, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler zum Bezugserrlass (ABl. 2003, S. 745).

Abgesehen von der vorstehend zitierten Begründung des Gerichts spricht auch besonders die in Hessen getroffene Regelung über die Vertragsgestaltung bei Klassenfahrten gegen eine Teilnahmepflicht. Es ist keine Möglichkeit zu erkennen, auf rechtlichem Wege zu erzwingen, dass **die Eltern** (auf dem Wege über eine Vollmachterteilung an die Lehrkraft) **selbst** die notwendigen Beförderungs- und Beherbungsverträge mit den Unternehmen abschließen bzw. für sich abschließen lassen (vgl. hierzu Ziffer III. des Bezugserrlasses).

Im Auftrag


Jeide